



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

20. August 2017

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Die Verwaltungsbeschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Gebrauch der Muttersprache

„Beim Fahren auf der Dorfstraße wurde ich von zwei Gemeindepolizisten angehalten“, erzählte der Führerscheinneuling Fabrizio in seinem Anruf bei der Volksanwaltschaft. „Ich wurde ausschließlich auf italienisch angesprochen, was ich allerdings nicht gut verstehe. Deshalb wurde mir auch mithilfe von Gesten deutlich gemacht, dass ich als Führerscheinneuling ein Fahrzeug mit einem Hubraum dieser Größe nicht fahren darf, und sodann der Führerschein entzogen. Weil ich nicht in der Lage bin, die Fachausdrücke in italienischer Sprache zu verstehen, konnte ich nicht angemessen antworten. War dieses Verhalten rechters?“

Die Volksanwaltschaft hat Fabrizio Folgendes erklärt: Glaubt die Person, die von einem Verwaltungsakt betroffen ist, dass diese die Bestimmungen des Sonderstatuts zum Gebrauch der Muttersprache verletzt, so kann sie beantragen, dass der Akt für nichtig erklärt wird (Art. 8 der Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut vom 15. Juli 1988, Nr. 574). Die sogenannte Nichtigkeitsbeschwerde kann bei der Behörde, die den Akt ausgestellt hat, oder beim Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form innerhalb von zehn Tagen ab Kenntnis des Aktes oder Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung eingelegt werden.

Dadurch wird der Verwaltungsakt ausgesetzt, sofern gleichzeitig die Erklärung über die Sprachgruppenzugehörigkeit eingereicht wird, andernfalls würde die Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen und der Akt bliebe in der ursprünglichen Sprache gültig. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde vollständig, so hat die zuständige Behörde drei Möglichkeiten: sie kann deren Begründetheit feststellen und binnen zehn Tagen auf eigene Kosten den Akt in der verlangten Sprache ausstellen oder die Beschwerde begründet abweisen (in diesem Fall ist der Akt wieder wirksam) oder aber die Frist verstreichen lassen, sodass der Akt seine Wirksamkeit verliert und nicht mehr gültig ist.

Sollte die Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen werden, kann allerdings innerhalb von weiteren zehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Regionalen Verwaltungsgericht Rekurs eingereicht werden, und zwar durch den betroffenen Bürger selbst oder stellvertretend durch Landtagsabgeordnete bzw. Gemeinderatmitglieder. In diesem Fall kann der Rekurs formlos, d. h. auch mündlich und ohne Beistand eines Rechtsanwaltes eingebracht werden. Das Regionale Verwaltungsgericht muss binnen 60 Tagen eine Entscheidung treffen: wird der Akt für nichtig erklärt, so muss dieser innerhalb von 20 Tagen von der zuständigen Behörde neu erlassen werden.

### Info

**Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?**

**Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen**

**Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr**

**Telefonnr.: 0471 301 155**

**E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)**

**Formulare unter: [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)**



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c  
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c  
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229  
[post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it) | [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)  
[post@difesacivica.bz.it](mailto:post@difesacivica.bz.it) | [www.difesacivica.bz.it](http://www.difesacivica.bz.it)